

Richtlinien für den Heppenheimer Fassadenbegrünungswettbewerb

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 20.03.1990 nachfolgende Richtlinien beschlossen:

I. Grundlagen

Die Begrünung von Fassaden kann einen besonderen und wertvollen Beitrag zur Gestaltung des Siedlungsbildes leisten. Sie ist oftmals die einzige Möglichkeit, in dicht bebauten Bereichen dauerhaft Grünflächen zu schaffen. Zur Schaffung und zum Erhalt eines ansprechenden und gesunden, von ausreichender Durchgrünung geprägten Wohnumfeldes und Siedlungsbildes, sind erhebliche Anstrengungen von Bürgern und Verwaltung erforderlich. Dieser Wettbewerb soll Eigeninitiativen der Bürger fördern und würdigen.

II. Wettbewerbsbedingungen

§ 1

Im Gebiet der Stadt Heppenheim findet alle zwei Jahre ein Fassadenbegrünungswettbewerb statt.

§ 2

- (1) Im Rahmen des Wettbewerbes werden ein 1. Preis für eine außergewöhnlich gute, ein 2. Preis für eine besonders gute und ein 3. Preis für eine gute Fassadenbegrünung sowie sieben Anerkennungen vergeben.
- (2) Die Preisträger erhalten mit dem verliehenen Preis bzw. der Anerkennung eine Urkunde.
- (3) Teilnehmer des Wettbewerbes, denen trotz mindestens zufriedenstellender Begrünungsmaßnahmen kein Preis oder keine Anerkennung verliehen werden kann, erhalten eine Urkunde, auf der die erfolgreiche Teilnahme am Wettbewerb bestätigt wird.

§ 3

(1) Als Geldpreise werden für den Wettbewerb insgesamt 3.000,00 EURO bereitgestellt. Es werden vergeben:

1. Preis	=	900,00 EURO
2. Preis	=	600,00 EURO
3. Preis	=	450,00 EURO
4. Anerkennungen	=	150,00 EURO

- (2) Können Preise nicht vergeben werden, weil entsprechend zu beurteilende Maßnahmen nicht vorliegen, so werden die entsprechenden Mittel für die Vergabe weiterer Anerkennungen verwendet
- (3) Eine Maßnahme, die mit einem Preis bedacht wurde, darf in den folgenden drei Wettbewerben nicht erneut ausgezeichnet werden; eine Maßnahme, die mit einer Anerkennung bedacht wurde, darf in dem folgenden Wettbewerb nicht erneut ausgezeichnet werden.

§ 4

- (1) Zur Teilnahme am Wettbewerb ist jeder berechtigt, der als Eigentümer oder mit dessen Einwilligung die Fassade eines Wohn- oder Geschäftshauses oder sonstigen Gebäudes ganz oder teilweise begrünt hat.
- (2) Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

§ 5

- (1) Die Teilnahme am Wettbewerb beginnt mit der formlosen schriftlichen Anmeldung bei der Stadt. Die Anmeldung muss spätestens bis zum Ende des Monats Mai eingegangen sein.

§ 6

- (1) Über die Preisverleihung entscheidet ein Preisgericht unter Ausschluss des Rechtsweges.
- (2) Dem Preisgericht gehören an:
 - der Bürgermeister,
 - ein Mitglied des Magistrats,
 - ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung
 - ein(e) Vertreter(in) der unteren Naturschutzbehörde,
 - der Leiter des städtischen Bauamtes,
 - der städtische Landespfleger und Umweltberater.

Heppenheim, 20.03.1990

Der Magistrat der Kreisstadt Heppenheim

Obermayr
Bürgermeister

beschlossen am 20.03.90

veröffentlicht am 24.03.90

in Kraft getreten am 24.03.90

geändert durch EUROARTIKELSATZUNG, beschlossen am 15.03.2001